



# Amtsblatt

Nr. 13/2008 vom 30. Mai 2008 –16. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung über die Feststellung des Anteils der beitragspflichtigen an den Herstellungskosten des Marienburger Platzes vom 07.05.2008
	4	Offenlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhaupt- und – hilfsschöffen
	5	Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 604 – Friedrich-Ebert-Straße – als Satzung
	8	Aufstellung und öffentliche Auslegung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
	10	Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 126 – Steinbrink – 1.Änderung
	12	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 539.01 – südliche Wimmersberger Straße -
	14	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	15	Öffentliche Zustellung
	16	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
 <u>Teil II</u>		
Termine	16	Sitzungsplan für Juni und Juli
 <u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	17	Pflegeoffensive Friedhöfe

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Satzung**  
**über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen**  
**an den Herstellungskosten des**  
**Marienburger Platzes**  
**vom 07.05.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 06.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Marienburger Platz – von Posener Straße bis Breslauer Straße – bildet die Anlage im Sinne des § 1 der Straßenkostenbeitragssatzung. Die Anlage ist im beigefügten Lageplan fett umrandet dargestellt.
  
- (2) Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung des Marienburger Platzes werden die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zu Beiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Straßenkostenbeitragssatzung herangezogen.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 8 Straßenkostenbeitragssatzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand auf 50 v. H. festgelegt.
- (3) Die anrechenbare Breite wird gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 7 Straßenkostenbeitragssatzung auf 21 m festgesetzt.  
Im Übrigen gelten für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW die Vorschriften der Straßenkostenbeitragssatzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 07.05.2008

gez. Freitag  
Bürgermeister

-----

## **Bekanntmachung**

Offenlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen für die Jugendkammern des Landesgerichtes Wuppertal und die Jugendschöffengerichte des Landgerichtsbezirkes Wuppertal für die

Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhaupt- und –hilfsschöffen für die Amtszeit 2009 / 2013 liegt in der Zeit vom 09.06.2008 bis 13.06.2008 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in den Bürgerbüros des Rathauses Velbert-Mitte und den Bezirksverwaltungsstellen Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Velbert, Fachabteilung Jugend, Familie und Soziales, Friedrichstr. 192, 42549 Velbert, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Velbert, 29.05.2008

Freitag

**Bekanntmachung**  
**Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes**  
**Nr. 604 – Friedrich-Ebert-Straße –**  
**als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 06.05.2008 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 604 – Friedrich-Ebert-Straße – als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Poststraße
- Im Südosten durch die Nedderstraße
- Im Südwesten durch die Friedrich-Ebert-Straße

Er umfasst die Flurstücke Nr. 469 -teilweise-, 470, 472, 473, 474, 475 und 476 der Flur 39, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Das bestehende Ortsrecht wird in dem o.g. Geltungsbereich aufgehoben, somit sind zukünftige Bauvorhaben entsprechend den Maßstäben der Umgebungsbebauung zu beurteilen.

Die oben angegebene Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

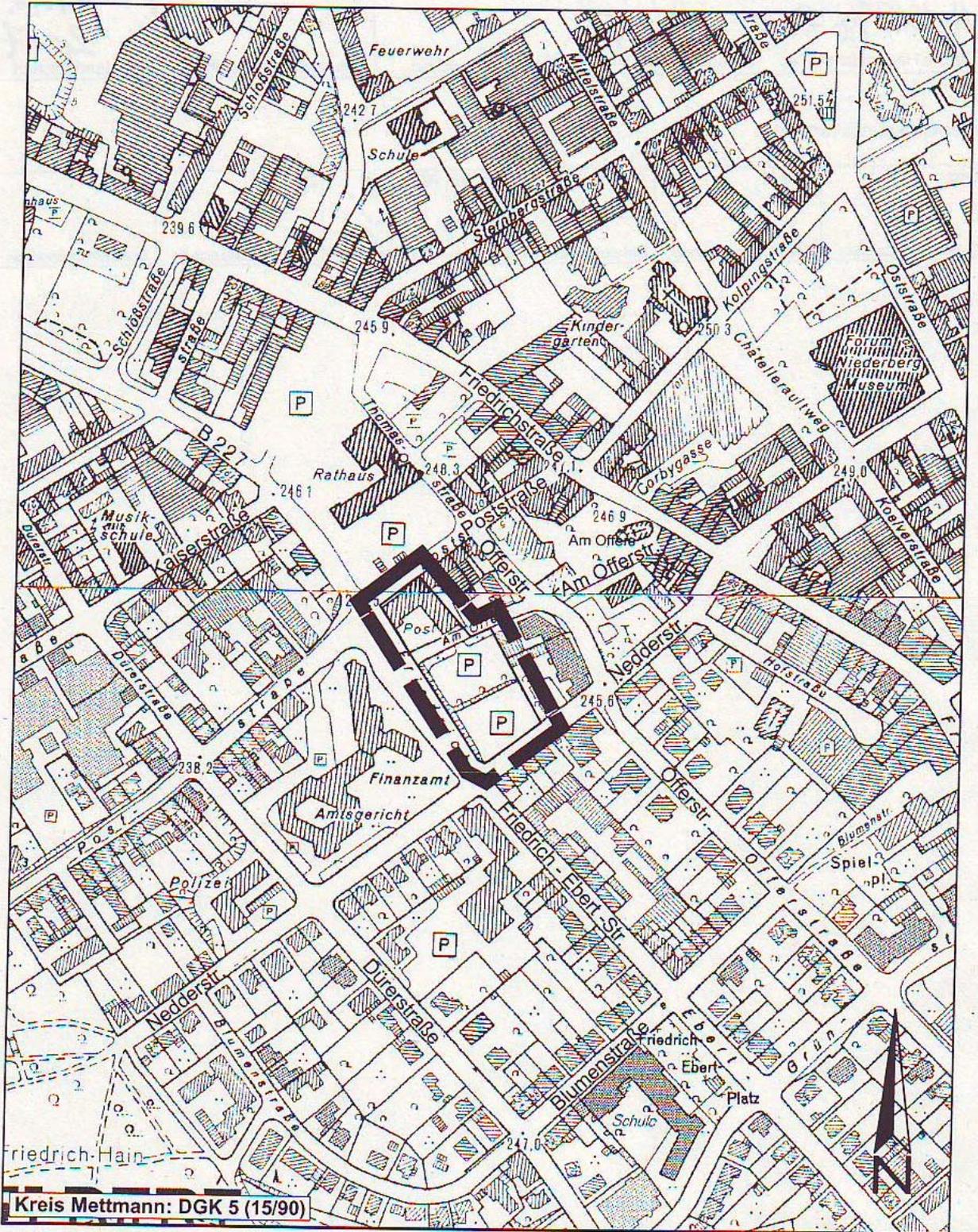
Der Beschluss über die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 604 – Friedrich-Ebert-Straße** – rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 13.05.2008

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes  
Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße - Teilaufhebung

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung und öffentliche Auslegung  
der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich – nördlicher / südlicher Wimmersberg – beschlossen und dem Entwurf mit Begründung zugestimmt. Somit kann die öffentliche Auslegung nunmehr durchgeführt werden.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom **09.06.2008** bis einschließlich **09.07.2008**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.  
Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

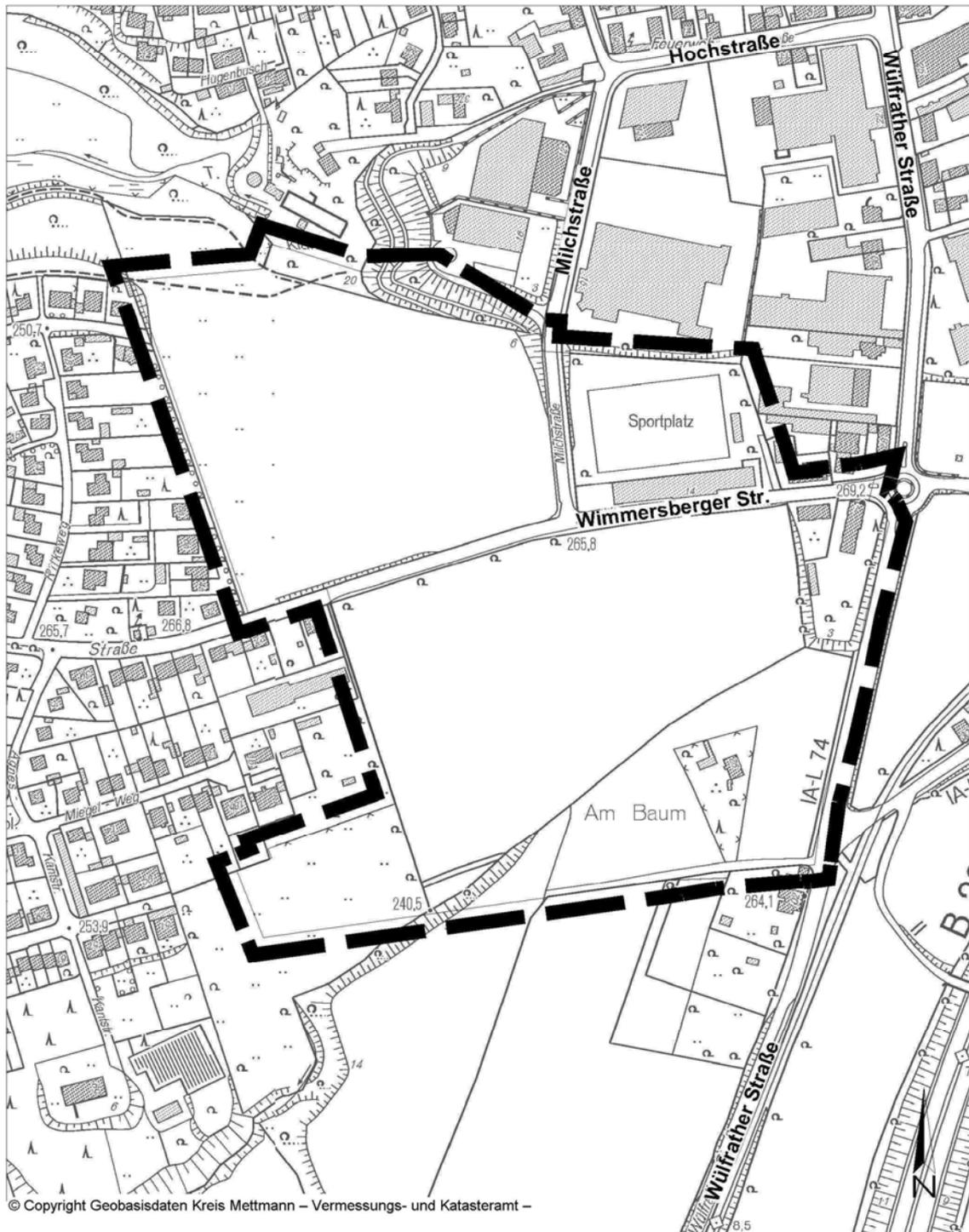
Zu dem o. a. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung finden Sie weitere Informationen unter:  
[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 09.07.2008) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Velbert, 30.05.2008  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Dabrock  
Fachabteilungsleiter

### Stadtbezirk Velbert - Neviges



### 66. Änderung des Flächennutzungsplanes - NÖRDLICHER / SÜDLICHER WIMMERSBERG -

**Bekanntmachung**  
**über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des**  
**Bebauungsplanentwurfes Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung gem. § 13a Bau-gesetzbuch(BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg Flur 2, Flurstücke Nr. 719; 770; 1026 und 1028.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung.
4. Der Bebauungsplan Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 126 – Steinbrink –.
5. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung – vom 21.08.2007 wird aufgehoben und durch diesen erneuten Beschluss ersetzt.
6. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung einschließlich der Begründung wird zugestimmt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung mit Begründung ist gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung ei-ner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Am 12.03.2008 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **09.06.2008** bis einschließlich **09.07.2008**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Plan-unterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

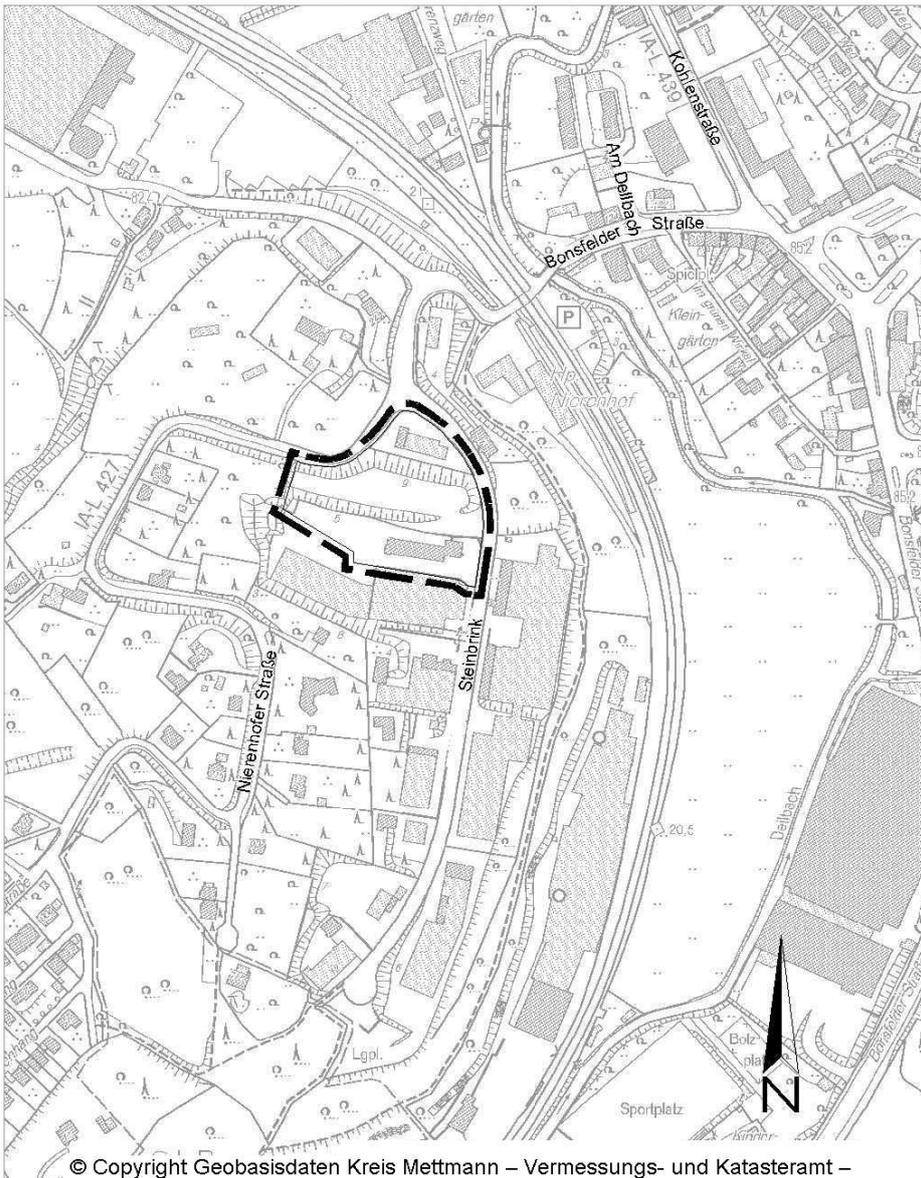
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 09.07.2008) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 30.05.2008  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag

gez. Dabrock  
 Fachabteilungsleiter

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 126  
 - Steinbrink - 1.Ä.

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 539.01 – südliche Wimmersberger Straße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan 539.01 – südliche Wimmersberger Straße – ist ein Teilbebauungsplan aus dem Bebauungsplangebiet 539 – südliche Wimmersberger Straße -, dessen Aufstellung am 07.02.2006 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beschlossen wurde.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 539.01 – südliche Wimmersberger Straße – umfasst die Flurstücke Nr. 1596 und Nr. 1275 der Flur 1, Gemarkung Großehöhe.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 539.01 – südliche Wimmersberger Straße – einschließlich der Begründung wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 539.01 – südliche Wimmersberger Straße – wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom **09.06.2008** bis einschließlich **09.07.2008**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 09.07.2008) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

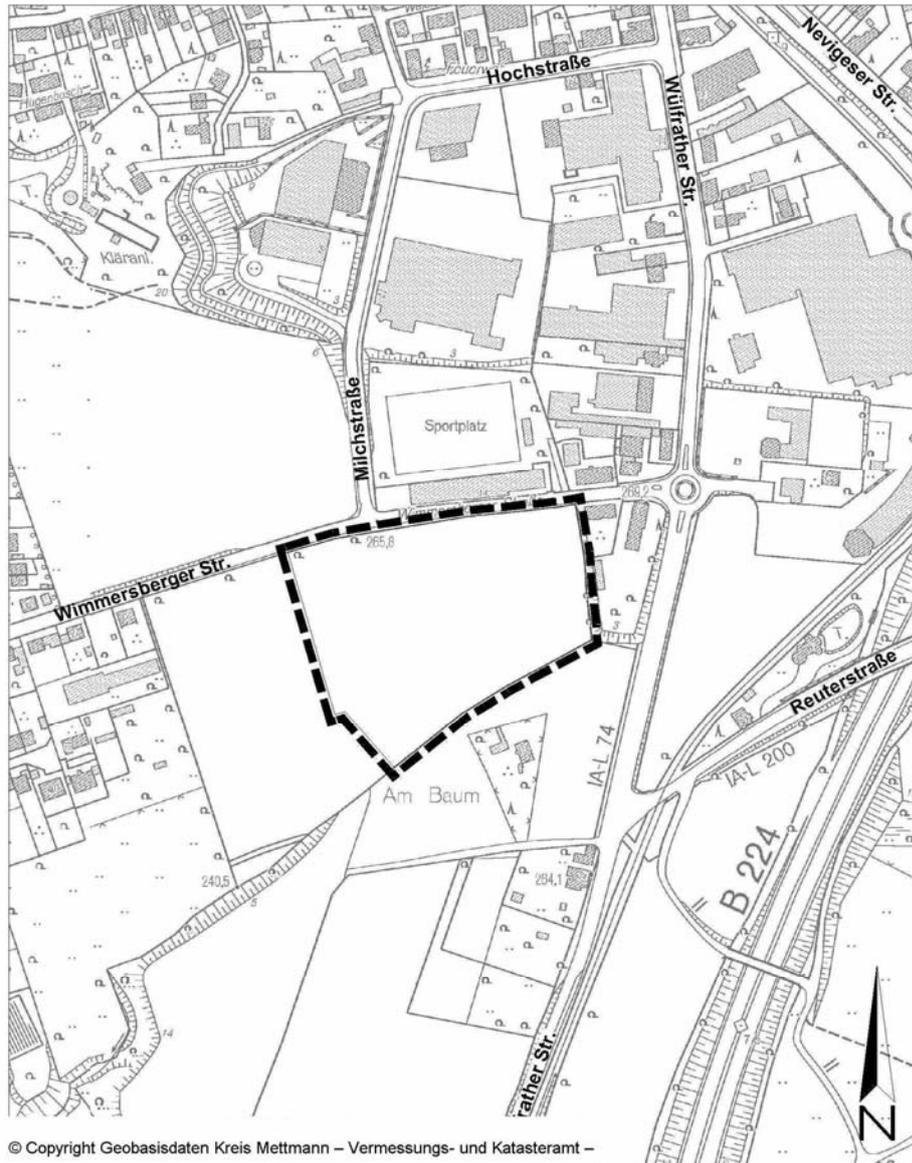
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 30.05.2008

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Dabrock  
Fachabteilungsleiter

Stadtbezirk Velbert - Neviges



© Copyright Geobasisdaten Kreis Mettmann – Vermessungs- und Katasteramt –

Bebauungsplangebiet Nr. 539.01 - südl. Wimmersberger Straße -

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

Nr. 3021210269

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1143718 - Nr. neu 3031143716

Nr. alt 1535913 - Nr. neu 3031535911

Nr. alt 1985563 - Nr. neu 3031985561

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3506128 - Nr. neu 3043506124

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. Mai 2008

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021051598

Nr. 4044270777

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1579457 - Nr. neu 3031579455

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3975299 - Nr. neu 3043975295

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 20. Mai 2008

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

-----  
**Öffentliche Zustellung**

Herrn Ümit Durgut, geb. 17.10.1960, letzte bekannte Anschrift Hellerstr. 15, 42555 Velbert wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.01.2008 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 27.05.2008  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Maurer)

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Lieferung von Tischen und Stühlen**
- **Malerarbeiten**
- **Tischlerarbeiten**
- **Fassadenarbeiten**
- **WC-Trennwände**
- **Lieferung von Kunststoffabfallgefäßen**
- **Kanal- und Straßenbau**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Unter dem Vorbehalt von Änderungen)

Dienstag,	03.06.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> - Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	10.06., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Unterausschuss Wirtschaft KVBV</b> (Rathaus, Großer Saal)
**) Dienstag,	10.06., (bish. 18.06.) <b>(17.00 Uhr)</b>	<b>Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	12.06.,	<b>Verwaltungsrat AÖR</b> (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	17.06., (bish.24.06.)	<b>R a t d e r S t a d t</b> - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
*) Mittwoch,	18.06.,	<b>Wahlausschuss</b> (Rathaus, Kleiner Saal)

**- Sommerferien vom 26.06.2008 bis 08.08.2008 -**

\*) neu aufgenommene Termine

\*\*) Terminänderungen

## **Pflegeoffensive Friedhöfe**

In den zurückliegenden Jahren mussten die Technischen Betriebe Velbert AöR (TBV) als Träger der kommunalen Friedhöfe in Velbert eine Zunahme von vernachlässigten und ungepflegten Grabstellen feststellen. Besonders die Wahlgrabstätten sind in steigender Anzahl mit Unkraut übersät oder ihr Bewuchs ist inzwischen so hoch, dass er benachbarte Gräber beeinträchtigt. Die TBV haben die wachsende Beschwerdelage zum Anlass genommen, diesen Pflege-mängeln offensiv zu begegnen.

Durch den erfahrenen Friedhofsgärtnermeister Herrn Karl Legewie wird seit Jahresbeginn auf dem Waldfriedhof in Velbert Mitte der Pflegezustand der Gräber überprüft. Bei festgestellten Mängeln erhalten die Nutzungsberechtigten ein Anschreiben der Friedhofsverwaltung mit der Aufforderung die Mängel innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Diese Frist beträgt im Regelfall sechs Wochen, sie kann in besonderen Fällen aber auch auf zwei Wochen verkürzt sein. Als Fachmann vor Ort gibt der Friedhofsmeister auch Erläuterungen zu den Mängeln oder berät die angeschriebenen Bürger.

Kommen die Nutzungsberechtigten jedoch der Aufforderung nicht nach, kann sich die Friedhofsverwaltung in der Folge auch anderer verwaltungsrechtlicher Maßnahmen bedienen, um den Mangel abzustellen. Bei dieser Maßnahme werden auch die Mängel erfasst und bearbeitet, die in die Zuständigkeit des Friedhofsträgers fallen.

Erste Erfahrungen zeigen, dass die angeschriebenen Bürger weitgehend Verständnis haben. Teilweise werden die Grabstellen auch zurückgegeben.

In Verbindung mit der gleichzeitig rückläufigen Nachfrage bei den klassischen Wahlgräbern stehen deshalb vermehrt freie Grabstellen zur Verfügung, die durch den Friedhofsmeister auf ihre Eignung als 2-stellige Rasengräber geprüft werden. Diese neue Grabart ergänzt seit Januar das Angebot der durch den Friedhofsträger zu pflegenden Grabarten.

In den folgenden Jahren wird sich daher das gewohnte Bild auf den Friedhöfen spürbar wandeln. Dies gilt ganz besonders für den Waldfriedhof, wo sich nach dem Orkan Kyrill bereits erhebliche Veränderungen im Gesamtbild ergeben haben.

Aber auch die anderen kommunalen Friedhöfe werden in die Pflegeoffensive einbezogen. Als nächstes ist vorgesehen, den Pflegezustand des ehemals evangelischen Friedhofs an der Hohlstraße in Langenberg zu verbessern.